

Beitragsordnung des FSV Waiblingen

Die vorliegende Beitragsordnung wird gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.05.2018 gültig.

Diese Beitragsordnung regelt gemäß § 6 der Vereinssatzung die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.

1. Beitragssätze	Jahresbeitrag in Euro	Monatlicher Beitrag in Euro
Einzelmitglieder über 18 Jahre	96,00	8,00
Ehepaare	132,00	11,00
Rentner/in *)	72,00	6,00
Rentnerpaare *)	96,00	8,00
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	72,00	6,00
Nichtverdiener über 18 Jahren mit entsprechendem Nachweis	72,00	6,00
Familienbeitrag *) (mindestens 1 Elternteil und 1 Kind; es werden nur Kinder und Jugendliche in Ausbildung bis 25 Jahre berücksichtigt.)	168,00	14,00
Kinder/Jugendlichen der Fußballabteilung **)		32,00
Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei		
Beiträge kooperativer und fördernder Mitglieder werden vom Vorstand festgelegt		

Diese Beiträge werden grundsätzlich abgebucht.

*) Die gekennzeichneten Mitgliedergruppen, die diese ermäßigten Beitragssätze in Anspruch nehmen wollen, haben den entsprechenden Nachweis jeweils bis zum 01.12. des vorausgehenden Jahres zu führen. Liegt dieser Nachweis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, wird im laufenden Jahr der volle Betrag erhoben.

*) Bei Rentnern genügt ein einmaliger Nachweis. Für Mitglieder, die aus sozialen oder sonstigen besonderen Gründen eine Beitragsermäßigung beantragen wollen, gelten die obigen Ausführungen entsprechend.

***) Alle Kinder und Jugendliche der Fußballabteilung (Fußballakademie) bezahlen einen monatlichen Beitrag von 32 Euro, der jeweils am Monatsanfang fällig ist. In diesem Beitrag ist der Vereinsbeitrag enthalten.

2. Zusätzliche Abteilungsbeiträge	Jahresbeitrag in Euro	Monatlicher Beitrag in Euro
<u>Badminton</u>		
Erwachsene	12,00	1,00
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	6,00	0,50

3. Sportversicherung

In den Beiträgen nach Ziff. 1 ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes enthalten.

4. Zahlungsweise, Mahnverfahren

- a. Es handelt sich um einen Jahresbeitrag, der einschließlich der Abteilungs-Zusatzbeiträge bis zum 31.03. des Jahres fällig wird. Bei Eintritt vor dem 31.01. eines Jahres fällt der gesamte Jahresbeitrag an. Bei Eintritt nach dem 31.01. wird ein unterjähriger Beitrag erhoben. Der Beitragseinzug erfolgt durch Abbuchung. Die Gebühren, die durch fehlende Deckung entstehen, sind vom Mitglied zu tragen. Für Mahnungen gelten die Bemerkungen unter b) entsprechend.
- b. Mitglieder, die über kein Konto verfügen oder aus grundsätzlichen Erwägungen nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, haben ihre Beiträge zu dem unter a) genannten Termin auf folgendes Konto einzuzahlen:

Jahresbeitrag Hauptverein: FSV Waiblingen e.V.
KSK Waiblingen
IBAN: DE 11 6025 0010 0015 0545 53
BIC: SOLADES1WBN

Monatsbeitrag Fußballjugend (Fußballakademie) FSV Waiblingen e.V.
Volksbank Stuttgart
IBAN: DE 64 6009 0100 0406 5850 08
BIC: VOBADESS

Bei anzumahnen den Beitragsversäumnissen kann eine Mahn- und Verwaltungsgebühr von 5,00 Euro erhoben werden. Ist auch die zweite Mahnung erfolglos, kann ein Inkassoverfahren eingeleitet werden.

5. Eintritt, Austritt

- a. Beim Eintritt während des Jahres ist der Beitrag vom Eintrittsmonat an zu entrichten.
- b. Der Austritt aus dem Verein muss bis spätestens 31.12. eines Jahres schriftlich erklärt werden. Bei einem Austritt während des Jahres ist grundsätzlich der Jahresbeitrag zu entrichten.

Angebote für Nichtmitglieder

- a. Teilnahme an zeitlich begrenzten Kursen:
Hierfür ist eine Kursgebühr zu entrichten, deren Höhe vom Vorstand im Einvernehmen mit der jeweils veranstaltenden Abteilung festgelegt wird. Sie richtet sich u. a. nach Dauer, Aufwand, Versicherungsprämie und ist bei Kursbeginn zur Zahlung fällig.
- b. „Schnupperteilnahme“ Sportinteressenten, die eine Mitgliedschaft im Verein in Erwägung ziehen, sich zuvor aber von dem sie interessierenden Sportangebot überzeugen wollen, können bis zu höchstens 2 Wochen probeweise an den jeweiligen Übungsstunden teilnehmen. Diese „Schnupperteilnahme“ ist gebührenfrei, Versicherungsschutz ist gewährleistet.

6. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.